



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem über die Genehmigung der 34. Flächennutzungsplanänderung Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Molkereistraße (2. Reihe - Westteil)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Gemeinde Uedem am 07.05.2019 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 29.07.2020, Az. 35.02.01.01-25Ued-034-1612 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung vom 29.07.2020 wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 34. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt.

Der Planbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie eine Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Rathaus der Gemeinde Uedem,

Mosterstraße 2, Zimmer 31 (Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt), 47589 Uedem, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Uedem unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Uedem vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 28.08.2020

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister